

Vorbereitungslehrgänge Fischereischeinprüfung

Der Vorbereitungslehrgang dauert 30 Unterrichtsstunden. Er beinhaltet einen theoretischen Teil und eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte und in die Behandlung gefangener Fische.

Fischereiprüfung

Die Fischereiprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete, aus denen jeweils zwölf Fragen von annähernd gleichem Schwierigkeitsgrad gestellt werden:

1. **allgemeine Fischkunde** (Bau des Fischkörpers, Bau und Funktion der Organe, Altersbestimmung, Unterscheidung der Geschlechter, Fischkrankheiten),
2. **besondere Fischkunde** (Artenkenntnis),
3. **Gewässerkunde** (Gewässertypen, Gewässerzonen, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie, Gewässerpflege, Gewässerunreinigungen),
4. **Gerätekunde** (erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden, Behandlung gefangener Fische, Entnahme von Wasserproben) und
5. **Gesetzeskunde** (Grundzüge und wichtige Einzelbestimmungen des Fischereirechtes, des Natur- und Artenschutzes, des Umweltrechts und des fischereispezifischen Straf-/ Ordnungswidrigkeitenrechts).

Prüfungstermine werden nach Bedarf durch die Prüfungsleiter in den jeweiligen Regionalverbänden bestimmt.

weitere Informationen sowie Testprüfung unter:
www.landesanglerverband-sachsen.de
(Jugend und Angeln → Vorbereitungslehrgänge)

„Schnupperangeln“

Oftmals führen Angelvereine Veranstaltungen durch, um Kindern und Jugendlichen das Hobby Angeln näher zu bringen, ihr Interesse zu wecken und sie gleichzeitig das Angeln selbst einmal ausprobieren zu lassen. Bei diesen Veranstaltungen entfällt für die Jugendlichen die Fischereischeinpflicht, da sie von sachkundigen Vertretern des Vereins beaufsichtigt werden. So bleiben die Belange des Tierschutzes gewahrt.



weitere Informationen und Auskünfte:

Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Rennersdorfer Str. 1
01157 Dresden

Tel.: 0351-42 22 570
Fax: 0351-42 75 114



Internet: www.landesanglerverband-sachsen.de
Mail: info@landesanglerverband-sachsen.de

Stand: 6/2016
Foto Hintergrund: Rainer Sturm / pixelio.de
Fischzeichnungen: J. Scholz



KINDER UND ANGELN



[PFLEGEN - SCHÜTZEN - HEGEN]

Mein Kind will angeln, was ist zu beachten?

unter 9 Jahren

Kinder, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in sehr begrenztem Umfang an der Fischereiausübung eines volljährigen Anglers beteiligt werden. Ein Kind unter 9 Jahren kann **keinen** Erlaubnisschein oder Jugendfischereischein erhalten. Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über einen gültigen Fischereischein und einen Erlaubnisschein für das Gewässer verfügen. Das Kind unter 9 Jahren darf keine eigene Angel bei sich führen, aber die Angel des erwachsenen Anglers auswerfen und unter Aufsicht den Drill durchführen. Es darf keinesfalls einen lebenden Fisch abködern und diesen betäuben oder töten.

Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, muss eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit eingreifen können und darf sich nicht vom Angelplatz entfernen.

Kinder bzw. Jugendliche zwischen 9 und 16 Jahren

Dem Jugendlichen kann durch die Fischereibehörde ein Jugendfischereischein **ohne** Fischereiprüfung erteilt werden. Er darf nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln gehen, **es sei denn, der Jugendliche ist seit mindestens einem Jahr Mitglied in einem Angelverein.**

Das Kind bzw. der Jugendliche benötigt zum Angeln desweiteren einen gültigen Erlaubnisschein. Die Aufsichtsperson (volljähriger Fischereischeininhaber) benötigt nur dann einen Erlaubnisschein, wenn sie selbst das Angeln ausübt.

Jugendliche ab 14 Jahren

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Jugendlicher an der staatlichen Fischereiprüfung (als Sachkundenachweis) teilnehmen und nach bestandener Prüfung einen Fischereischein erhalten. **Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Prüfung kann entfallen, wenn der Jugendliche bereits seit 2 Jahren in einem Angelverein organisiert ist.**

Unter der weiteren Voraussetzung eines gültigen Erlaubnisscheines oder einer sonstigen Nutzungsberechtigung für das jeweilige Angelgewässer kann er damit alleine **ohne** Aufsicht eines Erwachsenen angeln.

Jugendliche ab 16 Jahren

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht Fischereischeinpflicht, so dass ein Jugendlicher auch unter Aufsicht eines erwachsenen Anglers nur noch angeln darf, wenn er selbst die Fischereiprüfung als Sachkundenachweis bestanden hat sowie im Besitz eines Erlaubnisscheines ist. Deshalb sollte rechtzeitig an die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang mit anschließender Fischereiprüfung gedacht werden.

Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Prüfung kann entfallen, wenn der Jugendliche seit 2 Jahren in einem Angelverein organisiert ist.

